

Bekanntmachung

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 16.05.2022

Beschluss Nr. 275/22

Der Gemeinderat Gornau beschließt den Vertrag zur Berufung der Ortschronisten.

Beschluss Nr. 276/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt aufgrund § 28 Absatz 2 Nr. 18 Sächsische Gemeindeordnung die Beauftragung der Firma **c o n c r e d i s**, Weser, Middrup & Schlegel Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauptstraße 21, 01097 Dresden zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zum Angebotspreis von 5.355,00 € zzgl. Nebenkosten je zu prüfendem Haushaltsjahr.

Beschluss Nr. 277/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt das Ergebnis der Abwägung zu den Einwendungen und Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung der Gehölzschutzsatzung Gornau. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.

Abwägungstabelle Auslegung Entwurf Gehölzschutzsatzung Gornau vom 16.12.2021 bis 16.01.2022

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
1-1	Landratsamt Erzgebirgskreis	<p>Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Satzungsentwurf nachfolgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung:</p> <p><u>Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz, Bearbeiter: Herr Lötzschtel.: 03735 601-6135</u></p> <p>Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf der o. g. Satzung.</p> <p><u>Forst, Bearbeiter: Frau Bergelt Tel.: 03735 601-6300</u></p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf der o. g. Gehölzschutzsatzung, da diese Satzung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 nicht für Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz gilt.</p> <p><u>Naturschutz, Bearbeiter: Frau Richter Tel.: 03735 601-6210</u></p> <p>Zum vorliegenden Satzungsentwurf bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
1-2		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der letzte Satz des § 7 (1) der Satzung auf das Verfahren der Befreiung bezieht und somit im § 9 (1) bzw. in § 8 (1) ebenfalls aufgeführt wird. Bei Weglassen des Satzes "Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen sowie die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten." im § 7 (1) könnte dieser Paragraph eingekürzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Doppelung wird gestrichen.</p>
1-3		<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich in Anlage 1 der Satzung bzgl. der Richtwerte für maximale Forderungen von Ersatzpflanzungen bei Entfernung von Gehölzen mit einem Stammumfang von > 150-220 cm mittels der Angabe "B x C" keine maximale Anzahl entnehmen lässt. In Anlehnung an die übrigen Angaben sowie an die Mustersatzung für Gehölzschutzsatzungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetags ist das "B" durch „5" zu ersetzen.</p>	Redaktionelle Korrektur wird übernommen
1-4		<p>Hinsichtlich der in der Anlage 1 aufgelisteten nicht einheimischen Gehölzarten wird darauf hingewiesen, dass die Ausbringung von gebietsfremden Arten in der freien Natur gemäß § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verboten ist. Da sich der Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht, schließt dies auch die freie Natur, in der Regel außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ein. Es ist daher innerhalb der Satzung zu ergänzen, dass für Ersatzpflanzungen im Außenbereich/in der freien Natur ausschließlich die einheimischen Gehölzarten verwendet werden dürfen.</p> <p>Die Gehölzschutzsatzung ist entsprechend der o. g. Hinweise zu prüfen und anzupassen.</p> <p>Nach Abschluss des Satzungsverfahrens und Verkündigung wird um Übersendung eines Abdruckes der rechtskräftigen Baumschutzsatzung gebeten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>§10 (2) wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Für Ersatzpflanzungen im Außenbereich bzw. in der freien Natur sind ausschließlich einheimische Gehölzarten zu verwenden.</i></p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
1-5		<p><u>Landwirtschaft, Bearbeiter: Herr Nestler Tel.: 03735 601-6208</u> Belange der Agrarstruktur stehen der o. g. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes nicht entgegen.</p> <p><u>Siedlungswasserwirtschaft, Bearbeiter: Frau Uhlig Tel.: 03735 601-6171</u> Gegen den Entwurf der Gehölzschutzsatzung bestehen keine Einwände.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Satzung die Trinkwasserschutzgebiete Rohwasserstollen Talsperre Saidenbach - Talsperre Einsiedei (T-5421636) und Tiefbrunnen Dittmannsdorf (T-5421594) liegen.</p> <p>Die entsprechenden Verordnungen zur Festsetzung der Trinkwasserschutzgebiete für den Rohwasserstollen vom 26.05.2014 bzw. für den Tiefbrunnen vom 15.09.2006 sind unabhängig von der Gehölzschutzsatzung entsprechend zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>Wasserbau, Bearbeiter: Frau Heim Tel.: 03735 601-6157</u> Aus Sicht des Fachbereiches Wasserbau bestehen gegen Entwurf der Gehölzschutzsatzung keine Einwände.</p> <p>Aus wasserbaulicher Sicht sind bei Gehölzen an Gewässern (Uferbereiche und Gewässerrandstreifen) im Innen- oder Außenbereich nach Baugesetzbuch die wasserrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Einhaltung der Funktion der Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 24 Sächsisches Wassergesetz zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>Bauordnungsrecht, Bearbeiter: Herr Rümmler Tel.: 03733 831-4104</u> Die o. g. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes hat bauordnungsrechtlich keine Relevanz.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Übergeordnetes Recht bleibt von den Regelungen einer kommunalen Gehölzschutzsatzung unberührt.</p>
1-6		<p><u>Straßenverwaltung/Kreisstraßen, Bearbeiter: Frau Dohms, Tel.: 03771 277-7150</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 2 der Gehölzschutzsatzung soll sich der Geltungsbereich jener Satzung auf alle Gehölze im Gemeindegebiet Gornau erstrecken. Die im Gemeindegebiet betroffenen Straßenbäume als Bestandteil von überörtlich klassifizierten (Kreis-)Straßen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG befinden sich entsprechend in Baulast des Erzgebirgskreises (Straßenunterhaltung), so dass dieser auch hierfür im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach § 10 SächsStrG für die betriebliche Erhaltung, für die bauliche Unterhaltung sowie die Instandsetzung verantwortlich ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das Landratsamt Erzgebirgskreis insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Baumkontrollen eigenständig für ggf. notwendige Baumfällungen verantwortlich und fühlt sich daher auch nicht an die Regelungen der Gehölzschutzsatzung gebunden. Möglicherweise könnte dem § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c Gehölzschutzsatzung unterstellt werden, dass angedachte Unterhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen davon vollständig abgedeckt werden.</p> <p>Das Landratsamt Erzgebirgskreis sieht darüber hinaus eben gerade auch bei sämtlichen Baumfällarbeiten im Zuge von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen kein explizites Antragserfordernis. Ein Ausnahme- oder Befreiungsverfahren im Sinne der §§ 6/7 Gehölzschutzsatzung und ein Anzeige- und Begründungserfordernis nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Gehölzschutzsatzung kann und darf für (überörtlich) klassifizierte Straßen keine Anwendung finden.</p>	<p>Abwägung: nicht folgen</p> <p>Es ist richtig, dass Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 5 Abs. (3) nicht unter die Verbote der Satzung fallen und unter Beachtung der Schutz- und Pflegegrundsätze gem. § 4 Abs. (1) im Einklang mit der Baumschutzsatzung stehen. Insofern können diese eigenverantwortlich durchgeführt werden und bedürfen keiner Genehmigung.</p> <p>Für darüber hinausgehende Maßnahmen (z.B. Baumfällungen und starke Rückschnitte) ist ein Genehmigungsverfahren so wie mit der bislang geltenden Satzung weiterhin auch für Straßenbäume vorgesehen. Andernfalls greifen keine anderen Regelungen zu Ersatzpflanzungen, die sicherstellen, dass die erforderlichen Baumfällungen angemessen ausgeglichen werden.</p> <p>Straßen- und Alleebäume sind ein bedeutender Bestandteil des gesamten örtlichen Baumbestandes. Für das Orts- und Landschaftsbild wird ihnen eine herausragende Bedeutung beigemessen. Insofern würde eine Ausnahme für</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
		<p>Es würde daher sehr begrüßt werden, wenn grundsätzlich "Gehölze entlang des (überörtlich) klassifizierten Straßennetzes" ebenfalls unter § 2 Abs. 3 der Gehölzschutzsatzung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Straßenbäume die Erfüllung der Schutzziele insgesamt infrage stellen.</p> <p>Um eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen zu vermeiden, kann für Baumfällungen von Straßenbäumen eine Befreiung gemäß § 7 beantragt werden. Ebenso ist möglich, im Anschluss an eine Baumkontrolle, gebündelt für alle daraus erforderlichen Maßnahmen, einen Sammel-Fällantrag zu stellen.</p>
1-7		<p><u>Bauplanungsrecht, Bearbeiter: Frau Altrichter, Tel.: 03733 831-4173</u></p> <p>Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.</p> <p>Zur Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird darauf hingewiesen, dass auch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) derartige Festsetzungen enthalten können.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 7 wird entsprechend ergänzt.</p>
2-1	Planungs- verband Region Chemnitz	<p>Der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zur Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Gornau gebeten.</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Es wird beabsichtigt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Gornau zu überarbeiten. Dem Planungsverband Region Chemnitz liegt die Fassung der Baumschutzsatzung vom 13. September 2005 vor.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen</p> <p>Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).</p> <p>Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 (1) ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Regionalplanerische Beurteilung</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
		Vor allem die Grundsätze und Ziele zum Arten- und Biotopschutz (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge im Kapitel 3.1 „Arten und Biotope/ökologische Verbundsysteme“, Entwurf Regionalplan Region Chemnitz im Kapitel 2.1.3 „Arten und Biotope, großräumig übergreifender Biotopverbund“) sowie zum Landschaftsbild (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge im Kapitel 3.2 „Landschaftsbild/Landschaftserleben“, Entwurf Regionalplan Region Chemnitz im Kapitel 2.1.2 „Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftserleben“) stehen nicht im Konflikt mit der Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Gornau.	
2-2		Es ergeht jedoch folgender Hinweis: Geprüft werden sollte, ob die Übernahme des 8. Schutzzwecks nach §1 der alten Baumschutzsatzung vom 13. September 2005 in den neuen Entwurf der Baumschutzsatzung der Gemeinde Gornau möglich ist.	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Ergänzung in § 1 Abs. (1)</p> <p><i>Schutzzweck der Satzung ist:</i> 7. einen artenreichen, vorwiegend durch einheimische Gehölze geprägten Gehölzbestand zu erhalten bzw. herzustellen.</p>
2-3		Hierbei sollte auch die Anlage 1 der Gehölzschutzsatzung überarbeitet werden, indem die „Auflistung nichteinheimischer Laub- und Nadelbäume“ überarbeitet bzw. ganz herausgenommen wird. Es ist aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht erkennbar, warum dieser Schutzzweck in der überarbeiteten Baumschutzsatzung entfallen sollte.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auflistung nichteinheimischer Laub- und Nadelbäume ist nicht Teil der Anlage 1, sondern hat informativen Charakter.</p> <p>Angesichts der klimatischen Veränderungen und immer neuer Schädlinge, die die einheimischen Gehölzarten gefährden, wird es für erforderlich gesehen, die weiterhin bevorzugt zu pflanzenden einheimischen Gehölze durch zusätzliche insbesondere trockenheitsresistente Arten maßvoll zu ergänzen, um die Ausfallsicherheit insgesamt zu erhöhen und einen langfristig robusten, artenreichen Gehölzbestand aufzubauen.</p> <p>In diese Empfehlungsliste sollen fortlaufend neue Erkenntnisse eingepflegt werden (z. B. GALK-Empfehlungen, Empfehlungen der KlimaArtenMatrix (KLAM) usw.).</p>
2-4		<p>Verfahrenshinweis</p> <p>Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung zu informieren und die rechtskräftige Satzung zuzusenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3-1	Landesdirektion Sachsen	Wir danken Ihnen für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung im Verfahren zur Aufstellung der Gehölzschutzsatzung für das	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
		<p>Gemeindegebiet der Gemeinde Gornau.</p> <p>Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:</p> <p>Das Vorhaben steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Begründung</p> <p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p>Die Gemeinde Gornau beabsichtigt die Aufstellung der „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Gornau“ für das gesamte Gebiet der Gemeinde Gornau.</p> <p><u>2. Rechtliche Grundlagen</u></p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage folgender Gesetze/ Verordnungen geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen • (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) • Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) • Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge <p>Ergänzend wurde der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz berücksichtigt.</p> <p><u>3. Raumordnerische Bewertung</u></p> <p>In Karte 2 - „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz/Erzgebirge sind im Gemeindegebiet größere Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) oder als Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben festgelegt. Weiterhin sind im westlichen Gemeindegebiet ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung, ein Regionaler Grünzug und eine Grünzäsur festgelegt. Eine weitere Grünzäsur ist im südöstlichen Gemeindegebiet festgelegt.</p> <p>Weiterhin sind in Karte 2 - „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz/Erzgebirge ein Vorrangbiet Rohstoffabbau (≥10 ha) und im südlichen Gemeindegebiet zwei Regionale Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe festgelegt.</p> <p>In der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sind im Gemeindegebiet größere Flächen zur Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz oder als Vorranggebiet Landwirtschaft geplant. Im westlichen Gemeindegebiet ist die Festlegung eines Regionalen Grünzuges, eines Vorbehaltsgebietes Waldmehrung und einer Grünzäsur geplant. Im südöstlichen Gemeindegebiet ist die Festlegung einer weiteren Grünzäsur und eines Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz geplant. Weiterhin sind in Karte 1.1 - „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz/Erzgebirge ein Vorrangbiet Rohstoffabbau (≥10 ha) und im südlichen Gemeindegebiet ein Regionale Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe zur Festlegung geplant.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem Satzungsentwurf nicht entgegen.</p>	

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
3-2		<p><u>4. Hinweise</u></p> <p>Hinweise des Referates Abfall/Altlasten/Bodenschutz</p> <p><i>(Bearbeiterin Frau Tänzler, Tel.: 0371 532-1646, E-Mail: Ute.Taenzler@lds.sachsen.de)</i></p> <p>Im Geltungsbereich befindet sich die Deponie Dittmannsdorf mit der AKZ 81 110 165. Diese Deponie wurde stillgelegt und befindet sich in der Nachsorgephase.</p> <p>Auch nach der der endgültigen Stilllegung verbleibt eine Deponie als Anlage für immer am Standort erhalten. Nach den Anforderungen der Deponieverordnung ist aber zu gewährleisten, dass das Oberflächenabdichtungssystem in einem funktionstüchtigen und stabilen Zustand verbleibt und nicht beeinträchtigt werden kann. Es kann daher zum Schutz der Anlage erforderlich werden, bestimmte Gehölze entfernen zu müssen. Vergleichbar ist dies z. B. mit der Notwendigkeit der Unterhaltung von Deichanlagen.</p> <p>Wir möchten daher vorschlagen Deponien grundsätzlich unter § 2 Abs. 4 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Gornau vom Geltungsbereich der Satzung auszunehmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Einwand ist plausibel. Im Geltungsbereich der Satzung gibt es nur eine Deponie. Durch die konkrete Benennung des betroffenen Bereiches wird sichergestellt, dass hier keine ehemaligen illegalen Müllhalden gemeint sind, sondern Deponien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p> <p>Ergänzung in §2 Abs. 4: (4)</p> <p><i>Die Satzung findet keine Anwendung:</i></p> <p><i>1. Im Bereich der Deponie Dittmannsdorf (AKZ 81 110 165)</i></p>
3-3		<p>Die Landesdirektion Sachsen erstellt Bodenbelastungskarten in Gebieten mit Böden, in denen flächenhaft erhöhte Schadstoffgehalte zu vermuten bzw. nachgewiesen sind. Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung befindet sich in einem solchen Gebiet, in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z. B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen ist. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig werden und Bodenmaterial umgelagert werden muss, ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Umgang mit dem Boden an die Untere Bodenschutzbehörde im zuständigen Landratsamt oder an das Ref. 43 in der Dienststelle Chemnitz der Landesdirektion Sachsen.</p> <p>Die Landesdirektion Sachsen Dienststelle Chemnitz als höhere Abfallbehörde ist sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Umsetzung des § 36 KrWG. Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZu-VO).</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnungsbehörde. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4-1	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und 	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
		<p>- Geologie</p> <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Die vom LfULG zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p>	
5-1	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	<p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. setzt sich seit seiner Gründung für den Baumschutz in Sachsen ein und begrüßt ausdrücklich die Aufstellung von kommunalen Satzungen zum Schutz von Gehölzen.</p> <p>Wir bitten Sie § 2 Schutzgegenstand dahingehend zu überarbeiten, dass der Mindeststammumfang herabgesetzt wird. Laub- und Nadelbäume sind nach unserer Sicht bereits mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden schutzwürdig. Dementsprechend ist auch der Mindestumfang für Obstbäume anzupassen.</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>Zwischen einem Mindeststammumfang von 50 cm wie vorgeschlagen und 60 cm wie im Satzungsentwurf besteht in der Praxis kein nennenswerter Unterschied. Im Sinne der Eindeutigkeit nimmt die Satzung Bezug auf den Stammumfang, ein Bürger kann sich unter einem bestimmten Durchmesser mehr vorstellen. Ein Umfang von 60 cm entspricht einem Durchmesser von etwa 20 cm, also wiederum etwa der Breite eines DIN-A4-Blattes. Ein Umfang von 50 cm entspricht ca. 16 cm Durchmesser und ist damit weniger bildhaft vorstellbar.</p> <p>Detaillierte Ausführungen zur Bemessung des Mindeststammumfanges siehe nächste Seite (Punkt 6.2)</p>
5-2		<p>Darüber hinaus sehen wir in folgenden Paragraphen Überarbeitungs- bzw. Ergänzungsbedarf.</p> <p>Das sind:</p> <p><u>§ 5 Verbote</u>, hier Aufnahme der Verbotstatbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absenkung des Grundwassers oder Anstauung im Zuge von Baumaßnahmen - Entzündung offener Feuerstellen in der Nähe geschützter Gehölze 	<p>Teilweise folgen</p> <p>Im §4 (1) wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der DIN 18920 bei Baumaßnahmen verwiesen. Insofern bedarf es keiner Aufnahme der Veränderung von Grundwasserständen bei Baumaßnahmen als Verbotstatbestand.</p> <p>Ergänzung der Verbotstatbestände in § 5 (2): <i>4. d) offene Feuerstellen zu entzünden</i></p>
5-3		<p><u>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen</u>, hier Aufnahme folgender Passage:</p> <p>Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Gehölzes durchzuführen. Sollte die Ersatzpflanzung zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen sein, ist sie zu wiederholen.</p> <p>Wir bitten um Überprüfung der genannten Punkte und Aufnahme in die Gehölzschutzsatzung. Unter der Voraussetzung, dass genannte Hinweise in die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Gornau aufgenommen werden, stimmen wir dem Entwurf der Satzung zu.</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>Beide Hinweise sind bereits in der Satzung enthalten:</p> <p>Pflanzzeit, in Anlage 1: Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode im Herbst.</p> <p>Anwachsen der Ersatzpflanzungen siehe §10 (5).</p>
6-1	Bund für Umwelt und Naturschutz	Wir stimmen der Einführung einer Gehölzschutzsatzung auf dem Gebiet der Gemeinde Gornau prinzipiell zu.	Kenntnisnahme

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
	Deutschland (BUND)	Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige Defizite, weshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgeschlagen werden:	
6-2		<p>§ 2 Abs. 1 (Schutzgegenstand)</p> <p>(1) [...] 2. Laub- und Nadelbäume (außer Fichten, <i>picea spec.</i>) mit einem Stammumfang von mindestens <u>60cm</u>, ersetzen durch 30 cm</p> <p>4. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens <u>100 Zentimetern</u>, ersetzen durch 30 cm</p> <p>Begründung:</p> <p>Die derzeitige Vorschrift stellt einen völlig unzulänglichen Baumschutz dar. Durch die Streichung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wurde der Anwendungsbereich für kommunale Gehölzschutzsatzungen erweitert, um diese wieder zu einem wirkungsvollen Instrument für den Baumschutz zu machen. Offenbar möchte die Gemeinde Gornau diesen Bestrebungen des Landesgesetzgebers zum verbesserten Baumschutz nachkommen, wenn sie überhaupt tätig wird und eine Gehölzschutzsatzung erarbeitet.</p> <p>Dann ist allerdings fraglich, warum der geplante Schutzgegenstand nur geringfügig über das hinausgeht, was bereits vor der Änderung des SächsNatSchG an Baumschutz möglich war. Laubbäume konnten bereits vor der Gesetzesnovelle ab 100 cm Stammumfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, sodass hier nur eine geringfügige Verbesserung eingetreten ist. Zwar sind Obst- und Nadelbäume nunmehr überhaupt erfasst, allerdings greift der Schutz auch hier erst sehr spät.</p> <p>Fraglich ist dabei auch, warum der Schutz für Obstbäume erst später greifen soll als für andere Bäume. Hierfür sehen wir keinen sachlichen Grund, da Obstbäume nicht weniger schützenswert sind als Laub- oder Nadelgehölze. Sie fördern im Gegenteil sogar die Biodiversität, indem sie solche Insektenarten anziehen, die von Laub- und Nadelbäumen nicht angelockt würden. Zudem gewährleistet auch der § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. B), dass die Ertragsfunktion von Obstbäumen nicht durch übermäßige Schutzmaßnahmen eingeschränkt wird.</p> <p>Für einen frühzeitigeren Schutz der Bestandsbäume sprechen neben Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere auch Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. So haben Bäume bereits deutlich unter 60 bzw. 100 cm Stammumfang eine relevante Luftreinhalte- und Luftfilterfunktion gegen Schadstoffe sowie Schatten- und Kühlungsfunktion, sodass sie das Mikroklima messbar absenken und damit dem Aufheizungseffekt der zunehmenden Flächenversiegelung entgegenwirken. Ein wirksamer Schutz des Gehölzbestandes ist außerdem zur Minderung des anthropogenen Klimawandels unerlässlich und sollte daher möglichst weitreichend sein. Bäume leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag, indem sie Kohlenstoffdioxid (CO₂) aus der Luft aufnehmen und den Kohlenstoff (C) in ihrem Holz binden. Sie spielen somit als natürliche CO₂-Senke eine maßgebliche Rolle beim Klimaschutz.</p> <p>Diese ökologischen Vorteile von Bäumen fallen schon bei einem deutlich geringeren Stammumfang als 60 bzw. 100 cm ins Gewicht. Das gesellschaftliche Bewusstsein für die gewichtige Bedeutung der Bäume beim Umwelt- und Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller ist es</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>Die Gemeinde Gornau hat aktuell eine rechtsgültige Baumschutzsatzung aus dem Jahr 2004. Im Rahmen der Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes soll die Satzung angepasst und neu erlassen werden.</p> <p>Mit der neuen Satzung sollen Defizite der bestehenden Satzung beseitigt und auch die Akzeptanz der Bevölkerung für den Baumschutz gesteigert werden. Die aktuell rechtsgültige Satzung stellt Laubbäume ab einem Stammumfang von 30 cm unter dem Schutz der Satzung und enthält diesbezüglich strenge Regelungen. Insofern sind die Einlassungen des 1. Absatzes nicht zutreffend.</p> <p>Mit der Änderung der Baumschutzsatzung soll ein weiterer Rückgang des Baumbestandes verhindert werden. Wichtigster Aspekt hierbei ist die Erhöhung der Akzeptanz der Baumschutzsatzung. Ein Baustein davon ist eine moderate Erhöhung des Mindeststammumfanges. Damit sollen nur die Bäume unter Schutz gestellt werden, die in der öffentlichen Wahrnehmung als schützens- und erhaltenswert empfunden werden.</p> <p>In diesem Lichte ist auch die Herausnahme von Fichten (<i>picea spec.</i>) zu sehen, die häufig an Standorten gepflanzt wurden, an denen Sie mit zunehmenden Alter und Größe als Problem gesehen werden. In der örtlichen Höhenlage sind zudem die Zukunftsaussichten der am häufigsten vertretenen Blau- und Rotfichten sehr schlecht. Die in der letzten Zeit zur Fällung beantragten Bäume wiesen fast durchgängig Schäden durch die Trockenheit der letzten Jahre und Folgeerscheinungen dessen auf (Verbraunung, Borkenkäferbefall, Sitka-Fichtenlaus usw.).</p> <p>In der Praxis wird vor Allem die Antragspflicht für die Beseitigung recht kleiner Bäume häufig kritisch gesehen. Ein natürlich wachsender Sämling erreicht die „Antragspflicht bei Fällung“ bereits nach wenigen Jahren. Eine Birke benötigt dafür durchschnittlich nur 11 Jahre, eine Esche 17 Jahre (vgl. https://www.baumportal.de/baum-alter-bestimmen). Vor allem Grundstücksbesitzer großer Grundstücke sind dann mit der Situation konfrontiert, dass die normale und auch naturnahe Unterhaltung ihrer Grundstücke durch das Antragsverfahren</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
		<p>allerdings, bereits bestehende Baumbestände effektiv zu schützen. Wenn Baumfällungen unter 60 bzw. 100 cm Stammumfang ohne Genehmigung und Ersatzpflanzung vorgenommen werden dürfen, fördert man damit eine Entwicklung hin zu abnehmenden Baumbeständen. Greift der Baumschutz erst so spät, besteht außerdem die Gefahr, dass vermehrt (zulässige) Fällungen kurz vor Erreichen des geschützten Stammumfangs durchgeführt werden, um „vorsorglich“ etwaige bürokratische und finanzielle Hürden zu umgehen. Dieser Effekt wäre bei einem sehr frühzeitigen Greifen der Gehölzschutzsatzung wohl weitestgehend vermeidbar.</p> <p>Um ausufernde Ergebnisse zu vermeiden, gibt es die Ausnahmen- und Befreiungstatbestände. So führt ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis ja nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall, sondern lediglich dazu, dass die Gemeinde eine Prüfungsbefugnis bekommt und Verluste ausgeglichen werden. Gerade diese zusätzliche Befugnis bietet der Gemeinde ein effektives Instrument im kommunalen Umwelt- und Klimaschutz und sollte daher ausgeschöpft werden.</p> <p>Um der Zielbestimmung der Satzung zu entsprechen und ein faktisches Leerlaufen des Gehölzschutzes zu vermeiden, fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 auf Bäume mit einem geringeren Stammumfang. Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen anderer sächsischer Kommunen greifen ab einem Stammumfang von 30 cm, sodass wir diesen Wert für angemessen erachten.</p>	<p>zusätzlich erschwert wird und die Beseitigung von Wildwuchs auch noch durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden muss. Dies sorgt vor Allem dann für Unmut, wenn die Beseitigung einiger kleiner Bäume im Allgemeinverständnis eher als Pflegemaßnahme als Eingriff in die Natur verstanden werden kann.</p> <p>Die bisherige strenge Regelung kann im Vollzug nicht durchgesetzt werden. Werden solch kleine Bäume ohne Ausnahmeantrag beseitigt, so fällt dies in der Regel nicht auf und kann im Regelfall nicht geahndet werden. Dass dies häufiger der Fall sein könnte lässt sich aus der sehr geringen Zahl an Fällanträgen für Bäume dieser Größe ablesen. Insofern besteht die Regelung in der Praxis leider nur auf dem Papier. Ein besserer Vollzug oder eine verstärkte Kontrolle dessen kann rein personell nicht geleistet werden.</p> <p>Aus all diesen Gründen wird eine moderate Anhebung der Mindestgröße von Bäumen angestrebt. Mit einem Mindeststammumfang von 60 cm werden Jungbäume moderater Größe zu einem Zeitpunkt unter Schutz gestellt, an dem sie in der Wahrnehmung noch keine Gefahr bei Sturm darstellen, oder durch ihre Größe eine unverhältnismäßig große Verschattung darstellen.</p> <p>Die genannte Gefahr, dass vermehrt (zulässige) Fällungen kurz vor Erreichen des geschützten Stammumfangs durchgeführt werden, um „vorsorglich“ etwaige bürokratische und finanzielle Hürden zu umgehen, wird bei dieser Baumgröße noch nicht gesehen.</p> <p>Die Frage, ab welcher Größe ein Baum geschützt werden soll, bleibt immer ein Spagat. Einerseits müssen kleine Bäume geschützt werden, damit sie überhaupt die Chance bekommen, eine stattliche Größe zu erreichen, andererseits verhindert ein zu strenger Schutz auch immer die Neupflanzung von Bäumen, wenn der Eigentümer Sorge haben muss, den Baum nicht wieder beseitigen zu können, sollte er später stören.</p> <p>Der Schutz von Obstbäumen ab einem Stammumfang von 100 cm zielt darauf ab, insbesondere alte und für den Artenschutz relevante Obstbäume zu schützen. In der aktuell gültigen Satzung sind Obstbäume auf Privatgrundstücken im Innenbereich überhaupt nicht geschützt. Insofern stellt die Unterschützstellung von Obstbäumen >100 cm Stammumfang eine Verbesserung dar. Ein noch strengerer Schutz von</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
			<p>Obstbäumen ist im Sinne einer politischen Mehrheitsfindung nicht abbildbar.</p> <p>Der Aussage, dass mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde ein effektives Instrument im kommunalen Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung steht, wird zugestimmt. Aktuell bestehen die Probleme jedoch nicht in der Ausschöpfung der Regelungsspielräume der Gemeinde, sondern in der Umsetzung und Durchsetzung dieser Regelungen. Die Überarbeitung der Satzung zielt insbesondere hierauf ab. Eine moderate Erhöhung der Mindestgröße von geschützten Bäumen soll dazu beitragen, dass praxistaugliche Regelungen gefunden werden, die durchgesetzt und bei Verstößen konsequent geahndet werden können.</p>
6-3		<p>§ 2 Abs. 1 (Schutzgegenstand)</p> <p>Ergänzen: Nr. 8. „Sträucher mit einer Höhe von mindestens drei Metern“</p> <p>Begründung:</p> <p>Sträucher sind in § 2 Abs. 1 nicht als Schutzgegenstand aufgezählt, obwohl sie und ihr Wurzelbereich gem. § 3 Abs. 2 ausdrücklich vom Schutzzumfang erfasst sind. Da dies nicht konsistent ist und Sträucher durchaus schützenswerte Gehölze sind, wird die Ergänzung in § 2 Abs. 1 gefordert.</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>Im ersten Entwurf der Satzung war der Ergänzungswunsch genauso enthalten. Dieser Punkt ist auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeinderates gestrichen worden.</p> <p>Sträucher sind zwar durchaus auch schützenswerte Gehölze. Bei ihrer Unterschutzstellung stellt sich jedoch die Frage der Vollziehbarkeit solcher Regelungen, da Sträucher in der Regel unauffällig beseitigt werden können und deren Vorhandensein vor der (ungenehmigten) Beseitigung schwer nachgewiesen werden kann.</p> <p>Obwohl in der bisherigen Satzung Sträucher als schützenswerte Gehölze erfasst waren, hat es in den letzten Jahren keinen einzigen Fällantrag für Sträucher gegeben.</p> <p>In §3 (2) wird die Formulierung „Bäume, Sträucher und Hecken“ durch „Gehölze“ ersetzt, um Konsistenz herzustellen.</p>
6-4		<p>§ 4 Abs. 1 S. 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)</p> <p>Ergänzen: „Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes für den Erhalt und die Pflege von Gehölzen verantwortlich ist, bedarf keiner Klarstellung in der Baumschutzsatzung und würde die Formulierung unnötig verkomplizieren.</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
6-5		<p>§ 7 Abs. 1 Satz 2 (Befreiungen)</p> <p>Streichen: „[...] Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.“</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Satz 2 ist überflüssig, wenn in § 9 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7) auf die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6) verwiesen wird, der ebenfalls regelt, welche Antragsunterlagen gefordert werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Doppelung wird gestrichen.</p>
6-6		<p>§ 8 Abs. 1 S. 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)</p> <p>Ergänzen: „Der Antrag muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, <u>einschließlich Begründung</u>, einen Lageplan, <u>Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde</u>, [...] enthalten.“</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist eine Begründung des Antragsgrundes unerlässlich. Außerdem sollte die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 der Satzung (i.V.m. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG) nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. ohne Verzögerungen handeln kann.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Eine Angabe der Zugänglichkeit des Grundstückes wie in der Begründung ausgeführt ist im Antragsformular bisher und künftig vorgesehen:</p> <p><i>Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass Bedienstete oder Beauftragte der Großen Kreisstadt Zschopau zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung das im Antrag angegebene Grundstück betreten dürfen.</i></p> <p>Eine Aufnahme dieser Formulierung in §8 (1) der Satzung ist nicht erforderlich.</p>
6-7		<p>§ 10 Abs. 1 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)</p> <p>Streichen: „(1) Im Falle einer Bestandsminderung ist der Verursacher zu einer angemessenen Ersatzpflanzung <u>oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn [...]</u>“</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung entgegen § 10 Abs. 4 gleichwertig nebeneinander stehen und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Ersatzzahlung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt</p> <p>Es war nicht beabsichtigt, eine in Ausnahmefällen zulässige Ersatzzahlung mit einer Ersatzpflanzung gleichzusetzen. Die Formulierung in Absatz 1 wird angepasst.</p>
6-8		<p>§ 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 (Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen)</p> <p>Die Tabelle zur Anzahl der Ersatzpflanzungen in der Anlage 1 enthält einen Rechtschreibfehler, der jedoch von entscheidender Bedeutung ist: Für einen Stammumfang von >150-220cm sind nicht <u>B</u> x C sondern <u>5</u> x C zu pflanzen. Wir bitten um Korrektur dieses Tippfehlers.</p> <p>Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur wird übernommen</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
8-1	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	<p>Als anerkannte Naturschutzvereinigung stimmen wir dem Satzungsentwurf unter Vorbehalt zu.</p> <p>Eine Baumschutz- bzw. Gehölzschutzsatzung kann von einer Stadt oder Gemeinde erlassen werden, um für private Grundstückseigentümer die Voraussetzungen festzuschreiben, unter denen sie Bäume auf ihrem Grundstück fällen dürfen. Damit soll vor allem der für das Stadtbild und Stadtklima (Gemeindebild und Gemeindeklima) wichtige ausgewachsene Baumbestand geschützt werden. Sie ist ein rechtliches Instrument, das neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung und den verbindlichen Bauleitplanungen angesiedelt ist und von diesen getrennt betrachtet werden muss. Diese Satzung ist weiterhin neben der Festlegung der Schutzkriterien auch Grundlage für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen, die eine notwendige Fällung kompensieren.</p> <p>Dieser Maßgabe ist die Stadt Zschopau, in Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Gornau, in vollem Umfang gerecht geworden. Mit der Satzungsumsetzung wird dem SächsNatSchG Rechnung getragen und die Gestaltungsmöglichkeit durch die Kommune weitgehend ausgeschöpft.</p>	Kenntnisnahme
8-2		<p>Bezüglich der inhaltlichen Formulierung der Satzung bittet die SDW um Prüfung bzw. Überarbeitung des nachfolgenden Paragraphen:</p> <p>§2 Schutzgegenstand</p> <p><i>(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>5. Fichten (Picea spec.)</i></p> <p>Diese Formulierung sollte konkretisiert werden, da bei der Auflistung nicht-einheimischer Laub- und Nadelbäume, die verbreitet sind und als geeignete Baumarten hinsichtlich des Klimawandels gelten, als mögliche Ersatzpflanzung u.a. auch die Serbische Fichte (<i>Picea omorika</i> PANCIC) zur Auswahl steht.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Erwähnung von Fichten in §2 (3) als nicht geschützte Gehölze wird gestrichen.</p> <p>Im § 2(1) ist ausreichend klargestellt, dass Fichten nicht zu den grundsätzlich geschützten Baumarten zählt. Davon unbenommen zählen Fichten, die als Ersatzpflanzung angelegt worden sind wiederum zu den geschützten Gehölzen. Insofern spricht nichts dagegen, Bäume der Gattung <i>picea</i> als Ersatzpflanzung auszuwählen.</p>
8-3		<p>Ferner geben wir zu bedenken, dass auf die weitere Verwendung der Gemeinen Esche (<i>Fraxinus excelsior</i> L.), als vorrangig großkroniges, aber stockausschlagfreudiges Gehölz, angesichts des hohen Ausfallrisikos durch das Eschentriebsterben verzichtet werden sollte. Diese Krankheit, verursacht durch eine Pilzinfektion, ist seit mehreren Jahren bekannt. Aufgrund der aktuellen Befallssituation kann auch für Bereiche mit schwachem Auftreten ein Infektionsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine einzelbaumweise Mischung der Esche mindert zwar die Wirkung von Ausfällen, kann aber nach den vorliegenden bundesweiten Erfahrungen die Infektionsanfälligkeit nicht senken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auflistung nichteinheimischer Laub- und Nadelbäume ist nicht unmittelbarer Bestandteil der Satzung, sondern hat informativen Charakter. Sie dient als Information und Orientierung für Ersatzpflanzungen. In diese Liste können fortlaufend neue Erkenntnisse eingepflegt werden (z. B. GALK-Empfehlungen, Empfehlungen der KlimaArtenMatrix (KLAM) usw.)</p> <p>Eine Pflanzung der Gemeinen Esche wird aus den genannten Gründen derzeit nicht empfohlen, ein vollständiger Verzicht auf eine der wesentlichen heimischen Baumarten wird jedoch ebenfalls nicht für sinnvoll erachtet.</p> <p>Mit der fortlaufenden Züchtung von neuen Sorten ist denkbar, dass gegenüber dem Eschentriebsterben resistente Sorten auf dem Markt kommen, die den Fortbestand der Baumart künftig absichern können.</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
8-4		Eine fachlich geschulte Baumschutzkommission sollte bei Unklarheiten ein kompetenter Ansprechpartner sein und der Behörde bei der Entscheidungsfindung beratend zur Seite stehen.	Kenntnisnahme In allen Ortsteilen steht schon bisher eine kompetente Baumschutzkommission der Verwaltung beratend zur Seite. Eine diesbezügliche Regelung in der Satzung ist nicht erforderlich.
9-1	Landesjagdverband Sachsen e. V.	Nach Prüfung und Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen(Gehölzschutzsatzung)und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung gibt es aus unserer Sicht keine Einwände zum o. g. Vorhaben, wir stimmen somit dem Entwurf zu.	Kenntnisnahme
11-1	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Mit dem vorliegenden Entwurf zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Gornau wird der geänderten Gesetzgebung des Sächsischen Naturschutzgesetzes Rechnung getragen, was unbedingt zu begrüßen ist. Wir schlagen vor unter § 2 Absatz 1 Satz 5 innerorts Hecken bereits ab einer Länge von 5 Metern unter Schutz zu stellen. Hecken sind ein wichtiges Brut- und Nahrungshabitat für viele Vogelarten wie bspw. Wie Mönchsgrasmücke, Fitis und Zilpzalp. Wir schlagen ferner vor, die Richtwerte für Ersatzpflanzungen um eine namentlich aufgeführte Liste von geeigneten Gehölzen zu ergänzen. Wir bitten um Zusendung der beschlossenen Satzung.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. In der aktuellen Baumschutzsatzung wird zwischen Hecken im Innen- und Außenbereich unterschieden. Allerdings gibt es in Gornau keinen Flächennutzungsplan und in keinem der Ortsteile der Gemeinde Gornaus eine örtliche Satzung, die die Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich klar regelt. Im Sinne der Rechtssicherheit wird eine diesbezügliche Unterscheidung nicht befürwortet. Eine solche Liste mit geeigneten Laub- und Nadelbäumen ist bereits mit den Satzungsentwurf ausgereicht worden und soll als Information und Orientierung für Ersatzpflanzungen dienen.
16-1	Stadt Chemnitz, Grünflächenamt	Wir haben den Entwurf der Baumschutzsatzung Gornau geprüft (Ihr Schreiben vom 29.11.21). Die Belange des Grünflächenamts der Stadt Chemnitz werden durch den Beschluss dieser Baumschutzsatzung nicht beeinträchtigt. Wir verzichten daher auf Änderungshinweise.	Kenntnisnahme
17-1	Stadt Augustusburg	Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme nach § 20 SächsNatSchG zur Gehölzschutzsatzung Gornau, Entwurf vom 15.11.2021. Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die im Entwurf vorliegende Gehölzschutzsatzung. Die Belange der Stadt Augustusburg werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
19-1	Gemeinde Grünhainichen	Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 20 Abs. 1 Satz1SächsNatSchG am Entwurf der Gehölzschutzsatzung Gornau vom 15.11.2021. Die Gemeinde Grünhainichen hat zu diesem Satzungsentwurf keine Einwände. Ich wünsche Ihnen beste Erfolge bei der Umsetzung.	Kenntnisnahme
20-	Regionalbauernverband	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf Ihrer Gehölzschutzsatzung Stellung nehmen zu	Abwägung: Nicht folgen

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
1	Erzgebirge e. V.	<p>können.</p> <p>Wie uns bekannt ist, haben in den letzten Jahren viele sächsische Kommunen und Städte ihre Baum- oder Gehölzschutzsatzungen ohne Nachfolgeregelung außer Kraft gesetzt. Selbst nach der Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes durch den Sächsischen Landtag am 03.02.2021 sind wir der Auffassung, dass Baumschutzsatzungen entbehrlich sind. Die weit überwiegende Mehrzahl der Grundstückseigentümer wird auch ohne satzungsmäßige Verpflichtung Gehölze nur bei Vorliegen triftiger Gründe und dann auch nur im erforderlichen Umfang und mit der erforderlichen Sorgfalt beseitigen bzw. ggf. aus eigenem Antrieb Ersatzpflanzungen tätigen. Zudem ist ein ausreichender gesetzlicher Schutz des Baumbestandes nach dem SächsNatSchG gegeben.</p> <p>Wir empfehlen daher, ebenfalls vom Erlass einer Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes Abstand zu nehmen. Dies immer vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung und der Verringerung des Arbeitsaufwandes in Behörden</p>	<p>Auch wenn in der Vergangenheit einige Kommunen ihre Baumschutzsatzungen mangels Gestaltungsspielraumes ohne Nachfolgeregelung außer Kraft gesetzt haben, planen aktuell viele Kommunen deren Wiedereinführung. Mit der letzten Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes haben die Gemeinden ihre Regelungsmöglichkeiten zurückerhalten, deren Nutzung der Gemeinderat mit dem Auslegungsbeschluss der Satzung mehrheitlich zugestimmt hat.</p> <p>Die Behauptung, dass die Mehrheit der Grundstückseigentümer nur bei Vorliegen triftiger Gründe Gehölze fällt und selbstständig in ausreichender Quantität und Qualität nachpflanz, kann aus den Erfahrungen in der Praxis durch die Baumschutzkommission und den zuständigen Mitarbeiter nicht geteilt werden. Im Gegenteil dazu ist aus fachlicher Einschätzung die Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung unstrittig.</p> <p>Das Sächsische Naturschutzgesetz bietet für den Baumbestand keinerlei Schutz, da dieses die Gemeinden dazu ermächtigt, per Baumschutzsatzung für den Schutz Sorge zu tragen, das Gesetz selbst außerhalb von Schutzgebieten, einzelner Biotope oder dem Schutz von Einzelobjekten (z.B. Naturdenkmale) keinerlei allgemeine Regelungen zum Baumerhalt enthält.</p>
20-2		<p>Für den Fall, dass Sie dennoch an einer Neuregelung der Baumschutzsatzung festhalten, möchten wir zu einigen Punkten des vorliegenden Entwurfs folgende Anmerkungen machen:</p> <p>§ 2 (1) Satz 2 Hier sollte, wie bisher üblich, der Stammumfang von 100 cm gewählt werden, da sich damit Bürokratie und Arbeitsaufwand erheblich senken lässt, schützenswert wären damit Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm.</p> <p>§ 2 (1) Satz 3 Gleiches gilt für mehrstämmige Bäume. Diese sollten in der Gesamtsumme der Stammumfänge die 100 cm erreichen, bevor diese schützenswert sind.</p>	<p>Abwägung: Nicht folgen</p> <p>Der Arbeitsaufwand zur Bearbeitung eines Baumfällantrages kann nicht Maßstab für die Frage der Unterschutzstellung sein. Bisher sind Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm geschützt; diese Größe erreicht ein natürlich wachsender Baum in wenigen Jahren.</p> <p>Einen Stammumfang von 100 cm erreicht ein Baum im Durchschnitt nach mehr als 50 Jahren. Er hat dann eine erhebliche Größe erreicht. Greifen die Regelungen der Baumschutzsatzung erst zu diesem Zeitpunkt, erreichen viele Bäume diese Größe nicht, da sie vorher häufig gefällt oder beschnitten würden aus Angst, ein späterer Baumfällantrag könnte abgelehnt werden.</p> <p>Insofern ist eine Mindestgröße von 60 cm Stammumfang ein geeignetes Mittelmaß für eine Unterschutzstellung. Mit diesem Maß handelt es sich um einen schützenswerten Baum nennenswerte Größe, dessen Beseitigung nicht mehr im Rahmen einer Flächenpflege von natürlich wachsender Vegetation betrachtet werden kann, bei der eine</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
			Fällantragspflicht als überzogene Bürokratie wahrgenommen werden kann und der einen nennenswerten Beitrag zum Schutzzweck der Satzung leistet.
20-3		<p>§ 2 (3) Hier gilt es einen weiteren Aspekt in der Aufzählung anzufügen, denn von dieser Satzung müssen auch die Bäume, Sträucher oder Hecken ausgenommen werden, die zum Zwecke der Biomassegewinnung auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden oder werden sollen und nicht dem Waldgesetz unterliegen (z.B. Kulturplantagen mit schnell wachsenden Gehölzen, Weihnachtsbaumkulturen u.ä.).</p>	<p>Abwägung: Folgen</p> <p>Der Aspekt der Biomassegewinnung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Kurzumtriebsplantagen usw.) wurde nicht beachtet. Eine Ausnahmeregelung hierfür wird als sinnvoll erachtet.</p> <p>Ergänzung des § 2 (3) wie folgt:</p> <p>Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:</p> <p><i>3. Gehölze auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zum Zwecke der Biomassegewinnung herangezogen werden,</i></p>
20-4		<p>§ 5 (1) Satz a Erweiterung der Aufzählung wie folgt:</p> <p>.... und an landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie des notwendigen Sicherheitsabstand</p> <p>Begründung: Da auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eine wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, müssen die Bewirtschaftungsmaßnahmen ordnungsgemäß möglich sein. Dazu gehört ein entsprechendes Lichtraumprofil insbesondere an Hecken und Bäumen und Waldrändern, die in die landwirtschaftliche Flur hineinwachsen. Beschädigungen an landwirtschaftlichen Maschinen können somit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.</p> <p>Die Herstellung des Lichtraumprofils kann jahreszeitlich begrenzt werden.</p> <p>Wir bitten Sie, falls es doch zur Neuaufstellung einer Gehölzschutzsatzung kommt, unsere Änderungsvorschläge in den derzeit bestehenden Entwurf einzuarbeiten.</p>	<p>Abwägung: Nicht folgen</p> <p>Die genannten Maßnahmen, die zu einer Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig sind, wie die Herstellung des Lichtraumprofils fallen gemäß § 5 (3) nicht unter die Verbote der Satzung, sofern sie ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt werden.</p> <p>Eine Erweiterung der Aufzählung von §5 (1) ist nicht notwendig.</p>
21-1	BÜNDNIS'90/ DIE GRÜNEN Erzgebirge	<p>Im Allgemeinen begrüßen wir die Satzung und schätzen sie als insgesamt gelungen ein. Wir möchten noch zwei Anregungen äußern, die als Ergänzung Eingang in die Satzung finden sollten.</p> <p>(1) Wir halten eine Baumschutzkommission, welche die Anträge bewertet und sich aus Verwaltung und Bürger*innenschaft mit Fachexpertise zusammensetzt, für die ein geeignetes Mittel. Im vorliegenden Entwurf scheint die Verwaltung allein zu entscheiden.</p> <p>(2) Um die Akzeptanz und das Verständnis für die Einführung der Baumschutzsatzung in der Bevölkerung zu erhöhen, halten wir die geplante Gebührenerhebung in §9 für kontraproduktiv. Eine verbesserte Version könnte lauten:</p> <p>§ 9 Verfahren zur Befreiung nach § 7</p> <p>(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.</p> <p>(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gornau erhoben, wenn ein negativer Bescheid aufgrund einer nicht zureichenden Begründung des Fällantrages erteilt</p>	<p>Abwägung: Nicht folgen</p> <p>(1) In allen Ortsteilen der Gemeinde Gornau steht schon bisher eine kompetente Baumschutzkommission der Verwaltung beratend zur Seite. Der Eindruck, die Verwaltung entscheide allein, ist nicht richtig. Eine diesbezügliche Regelung in der Satzung ist nicht erforderlich.</p> <p>(2) Im Regelfall wird für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Baumschutzsatzung angewendet, das weiterhin gebührenfrei bleibt. In der öffentlichen Wahrnehmung bleibt ein Fällantrag also gebührenfrei.</p> <p>Das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung wird nur im Ausnahmefall bzw. in Härtefällen bei Vorliegen der im §7</p>

Nr.	Name des Beteiligten/TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschluss
		<p>werden muss. Eine vorherige Beratung (durch Mitglieder der Baumschutzkommission?) erfolgt gebührenfrei.</p>	<p>genannten Voraussetzungen Anwendung finden. Hierfür sind zusätzliche Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Insofern ist die Erhebung von Gebühren gemäß Verwaltungskostensatzung auch angemessen. Der Formulierungsvorschlag zielt auf eine Kostenerhebung nur im Falle einer Ablehnung des Antrages. Der Bearbeitungsaufwand ist jedoch in allen Fällen, unabhängig von der Entscheidung, der Gleiche.</p>
22-1	Dipl.-Ing. Dieter Fuchs Leiter AK Stadtbäume (GALK)	<p>Ihre Anfrage zur Gehölzschutzsatzung wurde an mich, als Leiter des AK Stadtbäume weitergeleitet.</p> <p>Der AK beschäftigt sich im Wesentlichen mit dem Stadt- d.h. Straßenbaum. Dies ist sicher ein wichtiger, aber eben nur ein Teilaspekt, den eine Satzung abdeckt. Ich erkenne aus Ihrem Entwurf, dass dieser sich durchaus an der Veröffentlichung der Musterbaumschutzsatzung der GALK orientiert. Daher möchte ich auch den Entwurf nicht detaillierter kommentieren, da die wesentlichen Parameter –aus Sicht des Baumschutzes- beachtet wurden.</p> <p>Ich halte aber die konkrete Auflistung der Baumarten für weniger zielführend. Auch wenn diese hier nur beispielhaft aufgeführt wurden, wird man sich zukünftig daran orientieren. Das Artenspektrum ist aber so vielfältig, dass man sich dadurch ohne Not einschränkt. Auch die Unterscheidung in heimisch und nicht heimisch halte ich für nicht mehr zeitgemäß. Angesichts der klimatischen Entwicklung müssen wir hier umdenken. Auch hier empfehle ich auf eine Auflistung der Bäume zu verzichten.</p> <p>Ich könnte mir vorstellen, dass Sie in der Satzung auf einschlägige Veröffentlichung hinweisen, in denen Baumarten- und -sorten auf der Grundlage von langjährigen Untersuchungen empfohlen werden. Ich hoffe ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen etwas weiterhelfen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannte Auflistung ist nicht unmittelbarer Bestandteil der Satzung oder eine Anlage davon. Sie hat informativen Charakter und dient lediglich als Orientierung für Ersatzpflanzungen.</p> <p>Eine solche Orientierung wird für diejenigen Bürger für sinnvoll erachtet, die noch keine Vorstellung oder Idee haben, welche Baumarten als Ersatzpflanzung sinnvoll sein könnten. Sie gibt angesichts des breiten Arten- und Sortenspektrums Orientierung, schließt aber keine Baumarten aus.</p> <p>Die Auflistung soll fortlaufend aktualisiert werden und durch weitere hilfreiche Informationen für die Ersatzpflanzungen ergänzt werden. Hierbei können weitere Informationen zur Artenauswahl und auch Verweise auf einschlägige Veröffentlichungen ergänzt werden, um den Antragsteller einen einfachen Zugang zu Informationen anzubieten.</p>

Beschluss Nr. 278/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Gehölzschutzsatzung Gornau in der Fassung vom 28.04.2022.